

V. Nachtrag vom (TT.MM.JJJJ)  
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.

**Artikel 2**

Dieser V. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 02.07.2009 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.